

()

()

**Gesetz über die Einführung der Schweizerischen
Zivilprozessordnung (EG zur ZPO)**

vom.....

Der Kantonsrat von Appenzell A. Rh.

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹ und
Art. 74 der Kantonsverfassung²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in der
Zivilrechtspflege.

² Es enthält Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen
Zivilprozessordnung.

Art. 2 Gerichte

¹ Gerichte im Zivilverfahren im Sinne der Schweizerischen
Zivilprozessordnung sind:

- a) die Schlichtungsbehörden,
- b) das Kantonsgericht,

¹ ZPO, SR 272

² KV, bGS 111.1

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

c) das Obergericht.

² Für die Organisation dieser Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz¹.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Vermittlerämter

¹ Die Vermittlerämter führen Schlichtungsversuche durch².

² In den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen machen sie den Parteien einen Urteilsvorschlag³ oder fällen einen Entscheid⁴.

Art. 4 Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse

¹ Die kantonale Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse erfüllt die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben⁵.

² Sie berät die Parteien und versucht, eine Einigung herbeizuführen. Die Beratung ist unentgeltlich.

Art. 5 Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben

¹ Die kantonale Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben erfüllt die ihr vom Gleichstellungsgesetz zugewiesenen Aufgaben⁶.

² Sie berät die Parteien und versucht, eine Einigung herbeizuführen. Die Beratung ist unentgeltlich.

¹ GOG, bGS; *Inkrafttreten?*

² Art. 197 ff. ZPO

³ Art. 210 f. ZPO

⁴ Art. 212 ZPO

⁵ Art. 274a, 301 OR, SR 220

⁶ GIG, SR 151.1

Art. 6 Einzelrichter des Kantonsgerichts

¹ Die Einzelrichter des Kantonsgerichts beurteilen:

- a) alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten¹,
- b) Ehetrennungen, Ehescheidungen und Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung²,
- c) alle in der ZPO genannten Summarverfahren³,
- d) die Vollstreckungssachen⁴.

² Die Einzelrichter des Kantonsgerichts beurteilen zusätzlich zu den in der ZPO ausdrücklich genannten Fällen⁵ im Summarverfahren:

a) Begehren in folgenden Fällen des Zivilgesetzbuches⁶:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Art. 94 Abs. 2 | Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung bei entmündigten Personen |
| 2. Art. 185 | Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten, |
| 3. Art. 187 Abs. 2
und 191 Abs. 1 | Wiederherstellung des früheren Güterstandes, |
| 4. Art. 189 | Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, |
| 5. Art. 292 | Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge |
| 6. Art. 348 Abs. 2 | Einweisung in die Wirtschaft bei Ertragsgemeinschaft, |

¹ Art. 243 ff. ZPO

² Art. 111 ZGB, SR 210

³ Art. 248 ff. ZPO

⁴ Art. 335 ff. und Art. 347 ff. ZPO

⁵ Art. 248-251 ZPO

⁶ ZGB, SR 210

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

-
- | | |
|----------------------|--|
| 7. Art. 566 Abs. 2 | Feststellung der Vermutung der Erbschaftsausschlagung, |
| 8. Art. 611 Abs. 2 | Losbildung bei der Erbteilung, |
| 9. Art. 612 Abs. 3 | Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen, |
| 10. Art. 651 Abs. 2 | Anordnung über die Art der Aufhebung des Miteigentums, |
| 11. Art. 763 | Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung, |
| 12. 775 Abs. 1 | Abtretung von Forderungen und Wertpapieren an den Nutzniesser, |
| 13. Art. 779d Abs. 3 | Vorläufige Eintragung des Pfandrechts für die Heimfallentschädigung, |
| 14. Art. 779k | Vorläufige Eintragung des Pfandrechts für den Baurechtszins, |
| 15. Art. 839 | Vorläufige Eintragung eines Handwerkerpfandrechtes, |
| 16. Art. 861 Abs. 2 | Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner, |
| 17. Art. 966 Abs. 2 | Löschung gegenstandslos gewordener Einträge im Grundbuch; |
| 18. Art. 976 | Wiedereintragung, |
| 19. Art. 977 | Berichtigung unrichtiger Einträge im Grundbuch (unter Vorbehalt der Grundbuchberichtigungsklage gemäss Art. 975 ZGB1); |

b) Begehren in folgenden Fällen des Obligationenrechtes¹:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Art. 90 | Entkräftung von Schuldurkunden, |
| 2. Art. 175 Abs. 3 | Sicherheitsleistung bei Schuldübernahme, |

¹ OR, SR 220

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

-
- | | |
|--|--|
| 3. Art. 202 | Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel, |
| 4. Art. 204 Abs. 2 und 3 | Feststellung des Tatbestandes, Mitwirkung beim Verkauf übersandter Sachen, |
| 5. Art. 226k, 228 | Zahlungserleichterung und Rücknahme des Kaufgegenstandes beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag, |
| 6. Art. 266m | Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung, |
| 7. Art. 274g, 301 | Ausweisung von Mietern und Pächtern |
| 8. Art. 427 Abs. 1 und 3 | Feststellung des Tatbestandes, Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut, |
| 9. Art. 435 | Anordnung betreffend Versteigerung von Kommissionsgütern, |
| 10. Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1 | Feststellung des Tatbestandes, Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut, |
| 11. Art. 574 Abs. 3, 643 Abs. 3, 764 Abs. 2 | Vorsorgliche Massnahmen, |
| 12. Art. 584, 619 Abs. 1, 764 Abs. 3, 797 Abs. 1, 847 Abs. 4 | Einstweilige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters |
| 13. Art. 685b Abs. 5 | Bestimmung des wirklichen Wertes nicht börsenkotierter Namenaktien |
| 14. Art. 690 Abs.1, 797 Abs. 1, 764 Abs. 2 | Vorläufige Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters bei gemeinschaftlichem Eigentum an einer Aktie oder einem Gesellschaftsanteil, |
| 15. Art. 745 Abs. 3, 770 | Bewilligung der vorzeitigen Vermögensverteilung, |
| 16. Art. 740 Abs. 3 | Bezeichnung eines Liquidators |
| 18. Art. 744, 764 Abs. 2, 770 Abs. 2, 823, 826 | Verfügung betreffend Hinterlegung oder Sicherstellung bei der Liquidation |

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

Abs. 3, 913 Abs. 1

19. Art. 971, 972, 977, Kraftloserklärung von Wertpapieren
982 bis 988, 1072 bis
1080, 1143

20. Art. 1032 Hinterlegung der Wechselsumme mangels
Vorlegung des Wechsels zur Zahlung

c) Begehren in folgenden Fällen des Bundesgesetzes über
Schuldbetreibung und Konkurs¹:

1. Art. 77 Nachträglicher Rechtsvorschlag,
2. Art. 85 Aufhebung und Einstellung der Betreibung
3. Art. 181, 182 Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung,
4. Art. 183 Vorsorgliche Massnahmen bei
Wechselbetreibung,
5. Art. 265a Abs. 1 Rechtsvorschlag im Verfahren auf
Feststellung neuen Vermögens

d) Begehren in den Fällen weiterer Erlasse:

1. Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht²:
Art 40 Ermächtigung zur Veräusserung eines
landwirtschaftlichen Gewerbes oder eines
Miteigentumsanteils davon
2. Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht³
Art. 26-28 Pächterstreckung
3. Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht⁴:

¹ SchKG, SR 281.1

² BGBB, SR 211.412.11

³ LPG, SR 221.213.2

⁴ IPRG, SR 291

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

Art. 167 Abs. 1 Begehren um Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets

4. Verordnung über das Handelsregister¹:

Art. 32 Abs. 2 Vorsorgliche Verfügung gegen die Eintragung,

³Die Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheiden weiter:

- a) über die Abschreibung des Verfahrens,
- b) wenn die Voraussetzungen für das Eintreten offensichtlich nicht erfüllt sind.

Sie beurteilen in diesen Fällen auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Art. 7 Kantonsgericht

Das Kantonsgericht beurteilt alle erstinstanzlichen Streitigkeiten, für die nicht aufgrund einer speziellen Vorschrift eine andere Instanz zuständig ist.

Art. 8 Obergericht

Das Obergericht:

- a) ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz², soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
- b) beurteilt jene Streitsachen, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt³;
- c) entscheidet über direkte Klagen im Sinne von Art 8 ZPO;
- d) ist Beschwerde- und Revisionsinstanz in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit⁴;

¹ HRegV, SR 221.411

² Art. 308 ff., Art. 319 ff. ZPO

³ Art. 5 Abs. 1 ZPO

⁴ Art. 356 Abs. 1 lit. a ZPO

- e) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit¹.

Art. 9 Einzelrichter des Obergerichts

¹ Die Einzelrichter des Obergerichts:

- a) sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz der Einzelrichter des Kantonsgerichts;
- b) erlassen vorsorgliche Massnahmen und entscheiden über den Rechtsschutz in klaren Fällen² in den Streitsachen, für die das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und urteilen in diesen Fällen als Einzelrichter bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--;
- c) sind zuständig für Schiedsgerichtssachen, soweit nicht das Obergericht zuständig ist³.

² Die Einzelrichter des Obergerichts entscheiden weiter:

- a) über die Abschreibung des Verfahrens;
- b) wenn die Voraussetzungen für das Eintreten offensichtlich nicht erfüllt sind.

Sie beurteilen in diesen Fällen auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

III. Verfahren

Art. 10 Instruktion

¹ Im Schlichtungsverfahren bei Miete und Pacht sowie bei Diskriminierung im Erwerbsleben sind die Präsidentinnen oder Präsidenten Instruktionsrichter.

¹ Art. 356 Abs. 1 lit. b ZPO

² Art. 257 ZPO

³ Art. 356 Abs. 2 ZPO

² Bei Kollegialgerichten ist die oder der Vorsitzende oder ein von diesem beauftragtes Mitglied Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter.

Art. 11 Unentgeltliche Prozessführung

¹ Zur Gewährung und zum Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist das mit der Streitsache befasste Gericht zuständig. Bei Kollegialgerichten und den Schlichtungsstellen entscheidet die oder der Vorsitzende.

² Die Partei, die zur Nachzahlung verpflichtet ist¹, hat im Nachzahlungsverfahren mitzuwirken.

³ Zuständig zur Anordnung der Nachzahlung ist das Gericht, bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat. Wurde diese auch für das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren bewilligt, entscheiden die Einzelrichter des Obergerichts über die Nachzahlungspflicht in beiden Instanzen.

Art. 12 Unentgeltliche Mediation

¹ Zuständig zum Entscheid über das Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art² ist das mit dem Verfahren befasste Gericht.

² Das mit dem Verfahren befasste Gericht prüft die Voraussetzungen gemäss Art. 218 Abs. 2 lit. a ZPO, wobei es die Vorschriften über die unentgeltliche Rechtspflege sinngemäss anwendet³.

³ Es gibt beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zudem die Empfehlung gemäss Art. 218 Abs. 2 lit. b ZPO ab.

¹ Art. 123 Abs. 1 ZPO

² Art. 218 Abs. 2 ZPO

³ Art. 117-123 ZPO

Art. 13 Gebührentarif

Der Kantonsrat regelt die Berechnung der Verfahrenskosten und legt die Gebühren in einem besonderen Tarif fest¹.

Art. 14 Rechtshilfe

¹ Die Einzelrichter des Kantonsgerichts leisten unter Vorbehalt anderer Regelung nationale und internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

² Die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten richtet sich nach Art. 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht².

Art. 15 Kantonalrechtliche Zedel

¹ Die Kraftloserklärung von altrechtlichen kantonalen Zedeln erfolgt nach den Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült³.

² Ist der Gläubiger eines solchen Titels seit mindestens 10 Jahren unbekannt und sind während dieser Zeit keine Zinsen gefordert worden, so richtet sich die Auskündigung nach den Bestimmungen über die Verschollenerklärung⁴.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 16** Übergangsbestimmungen

Entscheide, die ein kantonaler Erlass als appellabel bezeichnet, sind unter den jeweiligen spezialgesetzlichen Voraussetzungen oder, mangels solcher, nach den Regeln der ZPO weiterziehbar.

¹ Art. 96 ZPO; vgl. auch Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung), bGS 233.3

² IPRG, SR 291

³ Art. 870 ff. ZGB

⁴ Art. 871 ZGB

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

Art. 17 Ausführungsvorschriften

Das Obergericht erlässt allfällig notwendige Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 27. April 1980¹,
- Beschluss des Kantonsrats vom 21. November 1902 über den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903²,
- Beschluss des Kantonsrats vom 3. November 1975 über den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974/8./9. November 1974³,
- Beschluss des Kantonsrats vom 25. Oktober 1973 über den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971⁴,

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. April 1997¹ wird wie folgt geändert:

¹ ZPO AR, bGS 231.1

² bGS 234.1

³ bGS 234.2

⁴ bGS 243.1

()

EG zur ZPO

()

Platz für Ihre Notizen

Art. 13 Verfahren

² Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 17 bis 21 SchKG² sowie subsidiär nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

Art. 15 Verfahren nach SchKG

Die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden im Verfahren nach SchKG richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴ und dem Einführungsgesetz zur ZPO⁵

Art. 17 Definitive Rechtsöffnung

Vollstreckbaren Verwaltungsverfügungen⁶ gleichgestellt sind die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privater Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ EG zum SchKG, bGS 241.1

² SR 281.1

³ VRPG, bGS 143.1

⁴ ZPO, SR 272

⁵ EG zur ZPO, bGS

⁶ Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG